

DER SICHERE WEG ZUR PRÜFUNG

Graf · Steinicke

Der amtliche Sportboot führerschein Binnen

Mit Antriebsmaschine

Mit den 253 Prüfungsfragen
und Auswahlantworten



Mit aktualisiertem
Fragenkatalog

DK

DELIUS KLASING

Inhalt

Teil I Das Wichtigste über den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

Zeichenerklärungen, Abkürzungen, Gesetze, Verordnungen	14	erforderliche Befähigungsnachweis auch sonst noch geführt werden?	24
Gesamtübersicht über den Erwerb des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen	18	11. Welche Regelung gilt für Personen mit Wohnsitz im Ausland?	24
I. Inhalt und Umfang der Verpflichtung zum Besitz eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen	19	II. Beleihung des DMYV und des DSV	25
1. Warum ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen erforderlich?	19	1. Übertragung von Hoheitsaufgaben, Einrichtung von Prüfungsausschüssen.	25
2. Welche rechtliche Bedeutung hat der Sportbootführerschein?	19	2. Voraussetzungen für die Bestellung und Entlassung der Prüfer und deren Befugnisse	25
3. Wo ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen erforderlich?	19	III. Die Zulassung zur Prüfung	27
4. Wer muss einen Sportbootführerschein auf den Binnenschiffahrtsstraßen haben?	19	1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	27
4.1 Wer ist Fahrzeugführer?	19	1.1 Wie alt muss der Bewerber sein?	27
4.2 Was ist ein Sportboot?	22	1.2 Wann ist ein Bewerber zum Führen eines Sportbootes körperlich und geistig tauglich?	27
4.3 Wann ist ein Sportboot mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet?	22	1.3 Unter welchen Auflagen können Bewerber mit beschränkter Tauglichkeit zugelassen werden?	27
4.4 Wann hat ein Motor mehr als 3,68 kW bzw. mehr als 11,03 kW Nutzleistung und ist damit fahrerlaubnispflichtig?	22	1.4 Wann besitzt ein Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit zum Führen eines Sportbootes? ...	30
4.5 Wie wird die Leistung des Motors festgestellt?	22	1.5 Wie und wo ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis zu stellen?	30
4.6 Welche Sportboote sind fahrerlaubnisfrei?	23	2. Wann und durch wen erfolgt die Zulassung zur Prüfung?	31
5. Welche Kleinfahrzeuge gelten als Wassermotorräder? ..	23	3. Wie kann man sich gegen die Nichtzulassung rechtlich wehren?	31
6. Welche Regelung gilt für das Befahren der Gewässer im Großraum Berlin?	23	IV. Erwerb der erforderlichen Befähigung	32
7. Welche Regelung gilt für das Befahren des Rheins?	23	1. Wer bildet aus?	32
8. Wer bedarf keiner Fahrerlaubnis?	23	2. Wo gibt es Ausbildungsstätten?	32
9. Welche Befähigungsnachweise ersetzen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Fortgeltung früherer Befähigungsnachweise)?	24	3. Wie ist die Befähigung nachzuweisen?	32
10. Mit welchen sonstigen Befähigungsnachweisen und Berechtigungsscheinen kann der für die Fahrerlaubnis		V. Die Durchführung der Prüfung	33
		1. Wer prüft?	33
		2. Wo wird geprüft?	33
		3. Wie wird geprüft?	33
		3.1 Vorbereitung zur Prüfung	33
		3.2 Welche Kenntnisse müssen in der theoretischen Prüfung nachgewiesen werden?	33

3.3	Wie wird die theoretische Prüfung durchgeführt?	35	3.	Wann ist die Fahrerlaubnis zu entziehen und das Ruhen der Fahrerlaubnis anzuordnen?	38
3.4	Welche Fähigkeiten müssen in der praktischen Prüfung nachgewiesen werden?	35	4.	Wie kann man sich gegen das Nichtbestehen der Prüfung rechtlich wehren?	39
3.5	Wie wird die praktische Prüfung durchgeführt?	36	5.	Welche Kosten werden für die einzelnen Amtshandlungen erhoben?	39
3.6	Wann kann auf die praktische Prüfung verzichtet oder hiervon befreit werden?	36	6.	Wie werden die Kosten erhoben?	40
VI. Ausübung der Fachaufsicht über die beliebigen Sportbootverbände			VIII. Ahndung von Verstößen gegen die Sportbootführerscheinverordnung mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen		
1.	Welche Behörden sind zuständig?	37			
2.	Welchen Umfang hat die Fachaufsicht?	37			
3.	Wer führt die Aufsicht bei Prüfungen außerhalb des Geltungsbereichs der Sportbootführerscheinverordnung?	37	IX. Welche Maßnahmen erfolgen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins?		
VII. Verwaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Prüfung			42		
1.	Wann und wie wird der Sportbootführerschein ausgestellt?	38	1.	Änderung der Eintragungen im Führerschein	42
2.	Wann ist der Sportbootführerschein unter Auflagen zu erteilen?	38	2.	Ersatzausfertigungen	42
			3.	Gemeinsames Verzeichnis	42
			X. Pflichten des Eigentümers und des Schiffsführers ...		
					43

Teil II Der amtliche Fragen- und Antwortenkatalog für die Prüfung zum Erwerb des amtlichen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

II.A Basisfragen

I. Gesetzeskunde

1.	Bestimmung des Schiffsführers (Frage 1)	46	10.	Verhalten in engen Gewässern (Fragen 34 – 36, 61, 37)	73
2.	Führung des Fahrzeugs (Frage 2)	48	11.	Ankern (Fragen 38 und 39)	78
3.	Definitionen (Fragen 3 – 9)	50	II. Motorboote		
4.	Lichterführung (Fragen 10 – 13)	53	12.	Motorboote, Allgemeines	81
5.	Ausweichregeln der Motorboote	56	12.1	Rumpfformen	81
5.1	Allgemeines	56	12.2	Antriebsmotoren	82
5.2	Ausweichsituationen (Fragen 14 und 15)	57	12.3	Antriebsarten.	84
6.	Gefahrensignal (Frage 16)	59	12.4	Getriebearten.	85
7.	Gebotszeichen (Fragen 17 – 26)	59	12.5	Antriebswelle/Propeller	86
8.	Verkehrsregelung beim Durchfahren von Brücken, Sperrwerken und Schleusen (Fragen 27 – 30)	66	12.6	Kraftstoffanlage	87
9.	Naturschutz (Fragen 31 – 33)	70	12.7	Ruderanlage	88

13. Fahrmanöver (Frage 40)	89	7. Ankerverbot in Kanälen (Frage 103).	134
14. Wirkung der Propellerdrehrichtung (Fragen 41, 44 – 48, 50, 51)	89	8. Lichterführung beim Ankern und Stillliegen (Fragen 104 – 106)	134
15. Maschinenanlage, Gefahren (Fragen 42, 43, 49)	94	9. Bezeichnung von Liegestellen, Liegeverbot (Fragen 107 – 109).	136
16. Motor-Betriebskontrolle (Frage 52)	96	10. Brückendurchfahrt	139
17. Motor-Fehleridentifizierung (Fragen 53 – 56).	97	10.1 Feste Brücken (Fragen 110 – 116)	139
18. Betrieb von Außenbordmotoren (Fragen 57 und 58)	99	10.2 Bewegliche Brücken	142
19. Schadstoffausstoß bei Bootsmotoren (Frage 59)	101	11. Schleusendurchfahrt.	143
III. Sicherheit		11.1 Allgemeines	143
20. Vorkehrungen beim längeren Verlassen des Fahrzeugs (Frage 60)	102	11.2 Einfahrtregelung (Frage 117)	144
21. Flüssiggasanlagen (Fragen 62 – 66)	103	11.3 Reihenfolge, Verhalten beim Schleusen (Fragen 118 und 119)	145
22. Wartung aufblasbarer Rettungsmittel (Frage 67).	107	12. Sichtzeichen der Fahrzeuge	147
23. Feuerlöscher (Frage 68)	108	12.1 Sichtzeichen der Maschinenfahrzeuge, Fähren, Schub- und Schleppverbände (Fragen 120 – 125)	147
24. Brandbekämpfung (Frage 69)	109	12.2 Sichtzeichen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Fragen 126 – 131)	153
25. Verhalten nach einem Zusammenstoß (Frage 70)	111	12.3 Sichtzeichen eines Vorrangfahrzeugs (Frage 132).	155
26. Ausschlaggebende Faktoren für das Wettergeschehen (Frage 71)	113	12.4 Lichterführung von Segelbooten (Fragen 133 und 134).	156
27. Voraussetzungen für die Abgabe von Notsignalen (Frage 72)	114	12.5 Lichterführung von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb (Fragen 135 und 136)	157
II.B Spezifische Fragen und Antworten zum Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen		12.6 Definition eines Kleinfahrzeugs (Frage 137)	158
1. Geltungsbereich des Sportbootführerscheins Binnenschiffahrtsstraßen (Fragen 73 und 74)	115	12.7 Sichtwinkel und Farben der Lichter (Frage 138)	159
2. Gründe für den Entzug des Führerscheins (Frage 75)	116	12.8 Lichterführung eines Kleinfahrzeugs ohne Maschinenantrieb (Frage 139)	160
3. Allgemeine Sorgfaltspflicht (Fragen 76 und 77)	117	13. Ausweichpflichten von Kleinfahrzeugen untereinander (Fragen 140 – 144)	160
4. Anforderungen an die Eignung des Fahrzeugführers und des Rudergängers (Fragen 78 – 80, 82)	118	14. Schutzbedürftige Fahrzeuge und Anlagen.	163
5. Verkehrsvorschriften und -informationen (Fragen 81, 83 – 86).	120	14.1 Sichtzeichen schwimmender Geräte, festgefahrener und gesunkener Fahrzeuge (Fragen 145 – 154)	163
6. Fahrwasser, Fahrerinne und Hochwasser	123	14.2 Sichtzeichen schutzbedürftiger Fahrzeuge und Anlagen (Frage 155)	168
6.1 Definition des Fahrwassers und der Fahrerinne (Fragen 87 – 89)	123	15. Gesperrte Wasserflächen, geschützte Badezonen.	169
6.2 Verhalten bei Hochwasser (Fragen 90 – 93)	125	15.1 Gesperrte Wasserflächen, Fahrverbot (Fragen 156 und 157)	169
6.3 Definition der Uferseiten und der Bergfahrt (Fragen 94 – 96).	127	15.2 Geschützte Badezonen (Frage 158)	171
6.4 Seitenbezeichnungen der Fahrerinne in Bezug auf Bergfahrer (Fragen 97 – 99, 218)	128	16. Schallsignale	172
6.5 Bezeichnung von Fahrinnenspaltungen und Hindernissen (Fragen 100 – 102)	131	16.1 Allgemeines.	172
		16.2 Manövierrsignale, die auch von Kleinfahrzeugen gegeben werden dürfen (Fragen 159 und 160)	173

16.3	Manövriersignale, die ausschließlich von der gewerblichen Schifffahrt gegeben werden dürfen (Fragen 161 – 167).	173	24.	Verhalten zur Gewährleistung des Umweltschutzes, Entsorgung der Abfälle (Fragen 213, 215, 216)	207
16.4	Gefahr- und Warnsignale (Fragen 168 – 170)	175	25.	Voraussetzungen für das Überlassen des Ruders eines motorisierten Sportbootes (Frage 214)	209
17.	Begegnen, Überholen, Ausweichen, Geschwindigkeitsbeschränkungen	177	26.	Verhalten bei Sturmwarnung, Wetterkunde (Fragen 217, 219, 220)	209
17.1	Anzeige der Steuerbordbegegnung von gewerblichen Fahrzeugen (Fragen 171 und 172)	177	27.	Wasserski- und Wassermotorradfahren	213
17.2	Geschwindigkeitsbeschränkung (Frage 173)	179	27.1	Wasserskifahren (Fragen 221 – 223)	213
17.3	Überholmanöver (Frage 174)	179	27.2	Wassermotorradfahren (Fragen 224 und 225)	215
18.	Gefahr eines Zusammenstoßes, Ausweichmanöver, Ausweichregeln	180	28.	Geltungsbereich der Befähigungsnachweise.	217
18.1	Allgemeines	180	28.1	Fahrerlaubnis für Sportboote unter Segeln und große Sportboote von 15 m bis 25 m (Fragen 226 – 229)	217
18.2	Gefahr eines Zusammenstoßes (Fragen 175)	181	28.2	Räumliche Grenzen und Genehmigungen für die Ausübung des Wassersports (Fragen 230 und 231)	219
18.3	Ausweichmanöver (Frage 176)	181	29.	Kennzeichnung des Sportbootes (Fragen 232 – 235)	220
18.4	Ausweichregeln der Kleinfahrzeuge (Fragen 177 – 181) mit „Ausweichtabelle“	182	30.	Eintragung ins Binnenschiffsregister (Frage 236)	222
18.5	Ausweichregeln der Segelboote und Motorboote untereinander (Fragen 182 – 184)	186	31.	Verhalten bei Hochwasser (Fragen 237 und 238)	223
18.6	Ausweichregeln der Segelboote untereinander	189	32.	Passieren der Seitenbezeichnungen der Fahrrinne durch Berg- und Talfahrer (Fragen 239 – 241)	224
18.6.1	Allgemeines	189	33.	Schutz der Brückenpfeiler, Brückendurchfahrt (Fragen 242 – 244)	226
18.6.2	Ausweichregeln (Fragen 185 – 191)	190	34.	Schutz der Schleusenammer (Frage 245)	227
18.6.3	Ausweichsituationen der Kleinfahrzeuge unter Segel bei Nacht (Fragen 192 – 195)	196	35.	Lichter eines Schubverbandes (Frage 246)	227
19.	Geschwindigkeitsverminderung zur Vermeidung von Sog und Wellenschlag (Fragen 196 und 197)	197	36.	Kennzeichnung eines Vorrangfahrzeugs (Frage 247)	228
20.	Durch Tafelzeichen festgelegtes Verhalten (Fragen 198 – 204)	200	37.	Definition Sportboot als Kleinfahrzeug (Frage 248)	228
21.	Verhalten bei unsichtigem Wetter, Sicherheitseinrichtungen (Fragen 205 – 208)	202	38.	Bedeutung der Bezeichnung eines schutzbedürftigen Fahrzeugs (Frage 249)	229
22.	Technische Sicherheitseinrichtung gegen Stromschlag (Frage 209)	205	39.	Signale bei Manövrierunfähigkeit (Fragen 250 und 251)	229
23.	Notsignale (Fragen 210 – 212).	205	40.	Erforderlicher Befähigungsnachweis zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk (Frage 252)	230
			41.	Radarfahrt (Frage 253)	230

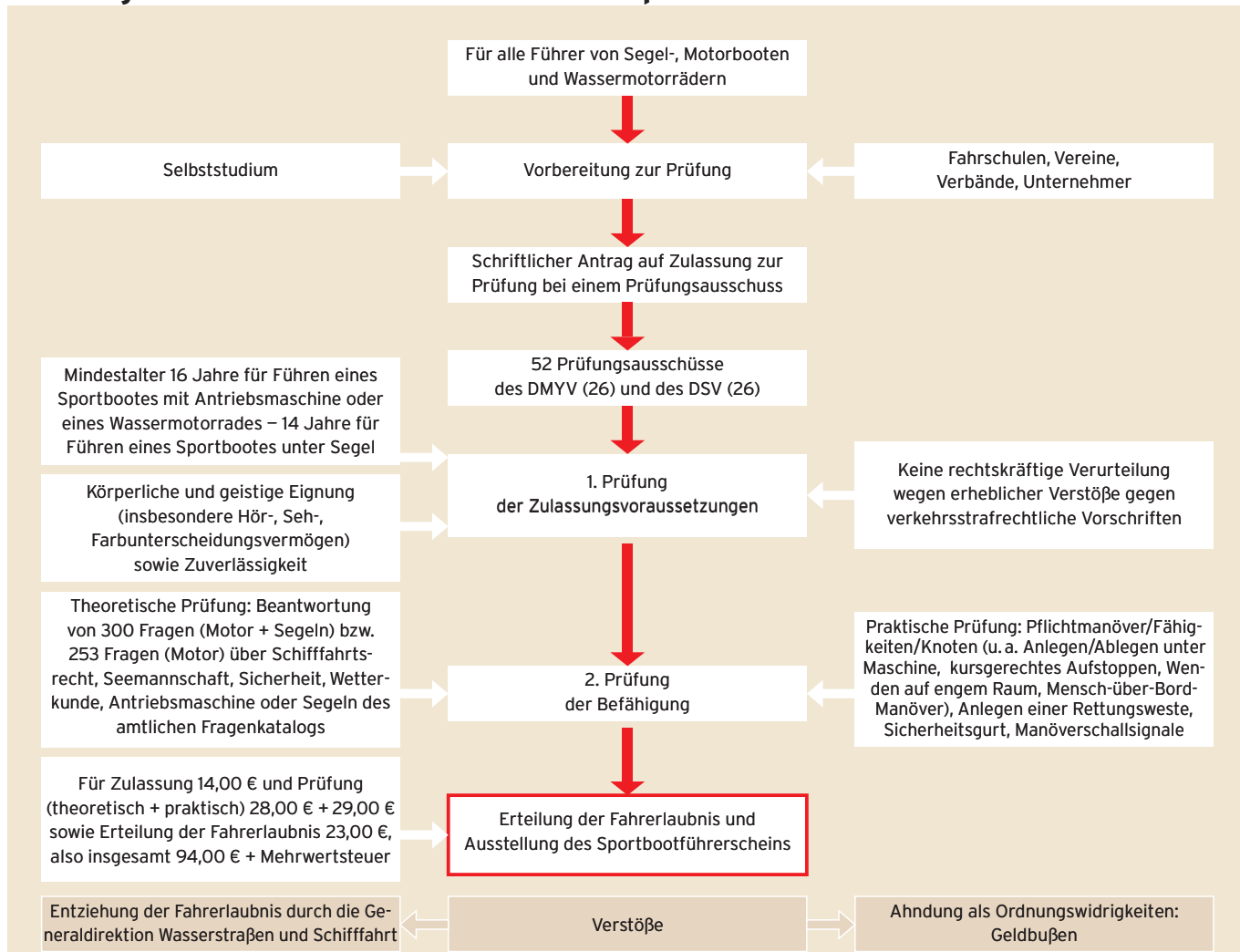
Teil I

Das Wichtigste über den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen

Hinweis

Fundstellen mit §§-Bezeichnung beziehen sich jeweils auf die SpFV
Fundstellen ohne §§-Bezeichnung beziehen sich auf die Richtlinien zur SpFV

Gesamtübersicht über den Erwerb des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen



III. Die Zulassung zur Prüfung

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 6 Abs. 1)

- Mindestalter 16 Jahre
- Körperliche und geistige Tauglichkeit*
- Zuverlässigkeit

1.1 Wie alt muss der Bewerber sein?

Der Bewerber soll bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis für ein Sportboot mit Antriebsmaschine mindestens 16 Jahre alt sein; er darf frühestens 3 Monate vorher zur Prüfung zugelassen werden. Ist das vorgeschriebene Alter am Tag der Prüfung noch nicht erreicht, darf die Fahrerlaubnis erst erteilt und der Führerschein ausgehändigt werden, wenn das 16. Lebensjahr vollendet ist.

Ein Bewerber, der noch nicht 18 Jahre alt ist, bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 1).

1.2 Wann ist ein Bewerber zum Führen eines Sportbootes körperlich und geistig tauglich?

Der Bewerber besitzt die zum Führen eines Sportbootes erforderliche körperliche und geistige Tauglichkeit, wenn er

- ein ausreichendes Seh- und Farbunterscheidungsvermögen sowie
- das erforderliche Hörvermögen besitzt und
- keine sonstigen die Tauglichkeit beeinträchtigenden Befunde vorliegen.

Der Bewerber muss seine körperliche und geistige Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes durch ein **ärztliches Zeugnis*** nach Maßgabe des Musters der Anlage 2 SpFV (s. Anhang 4.2) nachweisen (Übersicht siehe Seiten 28/29). Zur Feststellung oder Überprüfung der Tauglichkeit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangen (§ 6 Abs. 3).

Augenarzt und Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde im Sinne der Anlage 2 ist auch ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Betriebsarzt, sofern er Untersuchungen nach den Unfallverhütungsvorschriften G 25 durchführen darf. Ausreichende Sehschärfe nach I.1. der Anlage 3 RiVerb, sofern es nicht um die Anforderungen für die Ausnahmeregelung geht, und ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nach I.2. der Anlage 3 RiVerb, jedoch nur nach Stilling/Velhagen, darf auch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigen (2.1.1 Nr. 2 RiVerb).

Das Zeugnis muss vor der Prüfung beim PA vorliegen (§ 7 Abs. 1, 2.1.3 RiVerb – Formular Anlage 3 zu den RiVerb).

Wenn die mit der mangelnden Tauglichkeit verbundenen Gefahren nicht durch Auflagen (Hilfsmittel, technische Spezialvorrichtungen, bestimmtes Verhalten) ausgeglichen werden können, so kann der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen, z. B. bei Querschnittslähmung, ist der Bewerber unter Vorbehalt zur Prüfung zuzulassen und die körperliche Tauglichkeit anschließend erst im Rahmen der praktischen Prüfung festzustellen (2.1.3 RiVerb).

1.3 Unter welchen Auflagen können Bewerber mit beschränkter Tauglichkeit zugelassen werden?

Bewerbern, die bedingt tauglich sind, kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Tauglichkeit verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können. Ein nicht ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen kann nicht durch Auflagen ausgeglichen werden. Die Auflagen werden im Sportbootführerschein eingetragen (§ 6 Abs. 4).

Wird von einem Bewerber die vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht, so wird ihm die Auflage erteilt, eine gegen Verlust besonders gesicherte Brille oder andere Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und eine Ersatzsehhilfe mitzuführen.

Zusätzlich ist der Führerschein des Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen; Ersatz ist mitzuführen.

* Das Formular „Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber“ ist im Internet unter www.sportbootfuehrerscheine.org als PDF-Datei herunterzuladen.

Teil II

Der amtliche Fragen- und Antwortenkatalog für die Prüfung zum Erwerb des amtlichen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen*

In den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Fragen und Antworten ist jeweils am Ende ein **Merksatz** gebildet worden, der **gelernt** werden muss, damit man in der Prüfung das **x** bei der jeweils richtigen Antwort im Prüfungsfragebogen macht; denn anders als im folgenden Fragenkatalog ist im Prüfungsfragebogen die richtige Antwort immer an verschiedener Stelle.

Zu Übungs- und Testzwecken werden die 15 Fragebogen für Übungszwecke für die Sportbootführerscheinprüfung mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen empfohlen.

Hinweise

Wenn in den Erläuterungen unter „Vorschriften“ keine der 4 Verkehrsordnungen angegeben ist, sind die Vorschriften gleichlautend, andernfalls wird die spezielle Verkehrsordnung angegeben. Der Fragen- und Antwortenkatalog wurde dem elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem (www.elwis.de) und der amtlichen Bekanntmachung im Verkehrsblatt entnommen.

***In diesem Katalog ist immer Antwort a. die richtige.**

3. Definitionen

3

Wann ist ein Fahrzeug in Fahrt?

Antwort:

- a. Wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt.
- b. Wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch Fahrt über Grund macht.
- c. Wenn es weder auf Grund sitzt noch vor Anker liegt noch manövrierbehindert oder manövrierunfähig ist.
- d. Wenn es weder an Land festgemacht ist noch vor Anker liegt noch Fahrt durchs Wasser macht.

Zu Frage 3:

Ein Boot, dessen Antriebskraft nicht genutzt wird, gilt fälschlicherweise oft als stillliegendes Fahrzeug. Nach den Verkehrsvorschriften wird ein Fahrzeug dann als stillliegend bezeichnet, wenn es unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist.

Wasser oder Fahrt über Grund macht oder beides nicht oder manövrierbehindert ist, spielt keine Rolle.

Vorschrift See:
Regel 3 b, c, d KVR

Vorschrift Binnen:
§ 1.01 Nr. 20 BinSchStrO

Daraus folgt, dass beispielsweise ein treibendes Fahrzeug als in Fahrt befindlich gilt und die Verkehrsvorschriften deshalb beachten muss, insbesondere die Ausweichregeln, und erforderlichenfalls Lichter zu setzen hat. Ob das Fahrzeug dabei Fahrt durchs

Merke:

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt.

4

Wie lang ist die Dauer eines kurzen Tons (•)?

Antwort:

- a. Etwa 1 Sekunde.
- b. Etwa 2 Sekunden.
- c. Weniger als 1 Sekunde.
- d. Weniger als 4 Sekunden.

Zu Frage 4:

Vorschrift See:
Regel 32 b und c KVR

Vorschrift Binnen:
§ 1.01 Nr. 29 BinSchStrO

Merke:

Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde.

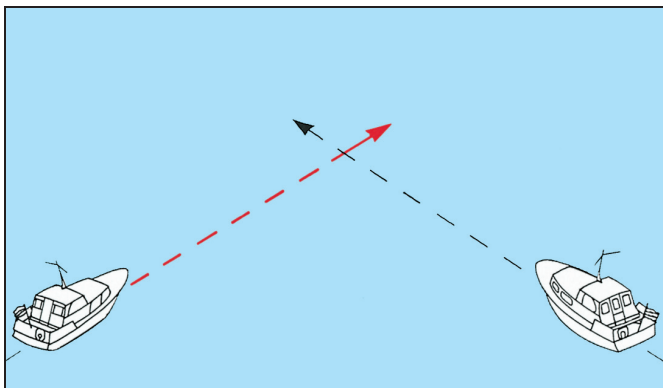
15

Zwei Motorboote nähern sich auf kreuzenden Kursen. Es besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes. Wer ist ausweichpflichtig?

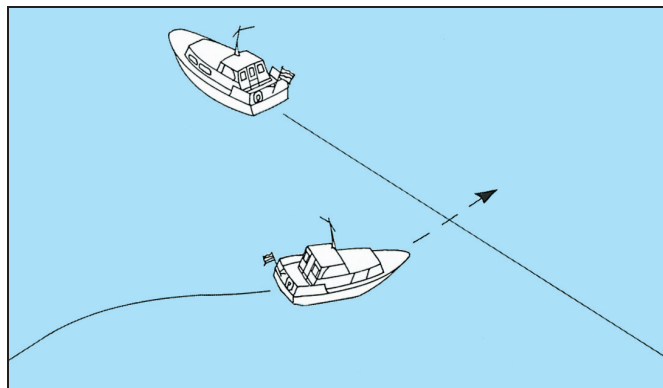
Antwort:

- Dasjenige Fahrzeug muss ausweichen, welches das Andere an seiner Steuerbordseite hat.
- Dasjenige Fahrzeug muss ausweichen, welches das Andere an seiner Backbordseite hat.
- Es muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
- Es muss das leewärtige Fahrzeug dem luvwärtigen Fahrzeug ausweichen.

Zu Frage 15:



Mir nähert sich auf kreuzendem Kurs an Steuerbord voraus ein Maschinenfahrzeug.



Ich habe das andere Fahrzeug an meiner Steuerbordseite und muss daher ausweichen, d. h. hinter seinem Heck passieren.

Beachte:

Das Ausweichmanöver ist möglichst frühzeitig und entschlossen durchzuführen; vgl. Regeln 8 und 16 KVR .

Hinweis:

Ausweichregeln der Segelfahrzeuge und Kleinfahrzeuge siehe Fragen 140 – 144 und Fragen 177 – 189.

Vorschrift See:









Regel 14 KVR

Vorschrift Binnen:

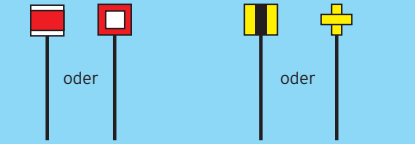
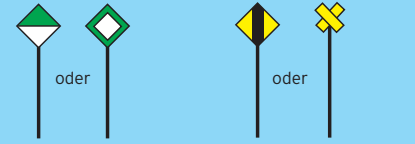
§ 6.02a Nr. 4a BinSchStrO

Merke:

Bei Motorbooten auf kreuzenden Kursen ist dasjenige ausweichpflichtig, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat.

rechte Seite	Fahrrinne Spaltung	linke Seite
 <p>Form und Farbe: rote Stumpf- oder Leuchttonne oder Schwimmstange Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder (meist als Radarreflektor) Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer</p>	 <p>Form und Farbe: rot-grün waagrecht gestreifte Kugel- und Leuchttonne oder Schwimmstange Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagerecht gestreifter Ball (meist als Radarreflektor) Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer: Fkl. oder Gl.</p>	 <p>Form und Farbe: grüne Spitz- oder Leuchttonne oder Schwimmstange Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel – Spitze oben – (meist als Radarreflektor) Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer</p>
Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt		
 <p>Form und Farbe: wie oben, aber mit einem waagerechten grünen Streifen Toppzeichen (wenn vorhanden): wie oben Feuer (wenn vorhanden): rotes Blitzfeuer: Blz. (2+1)</p>	<p>Links: Linke Seite der durchgehende und rechte Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne</p> <p>Rechts: Rechte Seite der durchgehenden und linke Seite der abzweigenden oder einmündenden Fahrrinne</p>	 <p>Form und Farbe: wie oben, aber mit einem waagerechten roten Streifen Toppzeichen (wenn vorhanden): wie oben Feuer (wenn vorhanden): grünes Blitzfeuer: Blz. (2+1)</p>
rechte Seite	Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße Spaltung	linke Seite
 <p>Form und Farbe: rot-weiß waagrecht gestreifte Spieren- oder Leuchttonne oder Schwimmstange oder feste schwarze Stange Toppzeichen: roter Zylinder (bei schwimmenden Zeichen), roter Kegel – Spitze unten – (bei festen Zeichen), meist als Radarreflektor Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer</p>	 <p>Form und Farbe: feste schwarze Stange Toppzeichen: stundenglasförmiger Doppelkegel, oberer Kegel rot, unterer Kegel grün (meist als Radarreflektor) Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer: Fkl. oder Gl.</p>	 <p>Form und Farbe: grün-weiß waagrecht gestreifte Spieren- oder Leuchttonne oder Schwimmstange oder feste schwarze Stange Toppzeichen: grüner Kegel – Spitze oben – (meist als Radarreflektor) Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer</p>

Die Übersicht auf den Seiten 132 und 133 zeigt das Zusammenspiel dieser Zeichen.

Lage der Fahrrinne zum Ufer und Übergang von einem zum anderen Ufer	Lage der Fahrrinne zum Ufer und Übergang von einem zum anderen Ufer	Lage der Fahrrinne zum Ufer und Übergang von einem zum anderen Ufer
 <p>oder</p> <p>Lage der Fahrrinne zum Ufer: rechte Seite</p> <p>Übergang der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer: rechte Seite</p>	<p>Rechte Seite: rote Tafel mit weißem Streifen oben und unten oder roter Lattenrahmen; gelbe Tafel mit schwarzem Mittelstreifen oder gelbes stehendes Kreuz</p> <p>Linke Seite: grün/weiße Tafel oder grüner Lattenrahmen auf der Spitze stehend; gelbe Tafel mit schwarzem Mittelstreifen oder gelbes liegendes Kreuz auf der Spitze stehend.</p>	 <p>oder</p> <p>Lage der Fahrrinne zum Ufer: linke Seite</p> <p>Übergang der Fahrrinne von einem zum anderen Ufer: linke Seite</p>

Bezeichnung der Fahrrinne und der Wasserstraße durch Schifffahrtszeichen

6.5 Bezeichnung von Fahrrinnenspaltungen und Hindernissen

100

Was bedeutet eine rot-grün gestreifte Tonne oder Schwimmstange und was ist zu beachten?

Antwort:

- Fahrrinnenspaltung. Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich.
- Fahrrinnenspaltung. In Fahrtrichtung links halten.
- Fahrrinnenspaltung. Vorbeifahrt nur an Steuerbord möglich.
- Fahrrinnenspaltung. In Fahrtrichtung rechts halten.

101

Mit welchen Zeichen werden Hindernisse wie zum Beispiel Buhnen und Kribben an der rechten Seite der Wasserstraße bezeichnet?

Antwort:

- Stangen mit Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach unten, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstange mit rotem Zylinder.
- Stangen mit Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze nach oben, oder grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel.
- Stangen mit Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach oben, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstange mit rotem Zylinder.
- Stangen mit Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze nach unten, oder grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel.

102

Was kennzeichnet eine grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel, Spitze nach oben, oder eine grüne Tonne mit grün-weiß gestreiftem Aufsatz mit grünem Kegel, Spitze nach oben?

Antwort:

- Hindernis an der linken Seite der Wasserstraße.
- Fahrrinnenrand an der linken Seite der Wasserstraße.
- Hindernis an der rechten Seite der Wasserstraße.
- Fahrrinnenrand an der rechten Seite der Wasserstraße.

Zu Fragen 100, 101 und 102:

Hinweise: Eine **Fahrrinnenspaltung** – Teilung der Fahrrinne für Berg- und Talfahrer oder in zwei gleichberechtigte Fahrinnen oder in eine weiterführende und eine abzweigende Fahrrinne – kann wegen Untiefen, Einmündung von Nebenwasserstraßen oder Ähnlichem notwendig sein.

Die Spaltung kann wie folgt bezeichnet sein: rot-grün waagrecht gestreifte Kugeltonne (auch Leuchtktonne) oder Schwimmstange, eventuell als Toppzeichen ein rot-grün waagrecht gestreifter Ball, eventuell weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer (siehe Zeichen 3

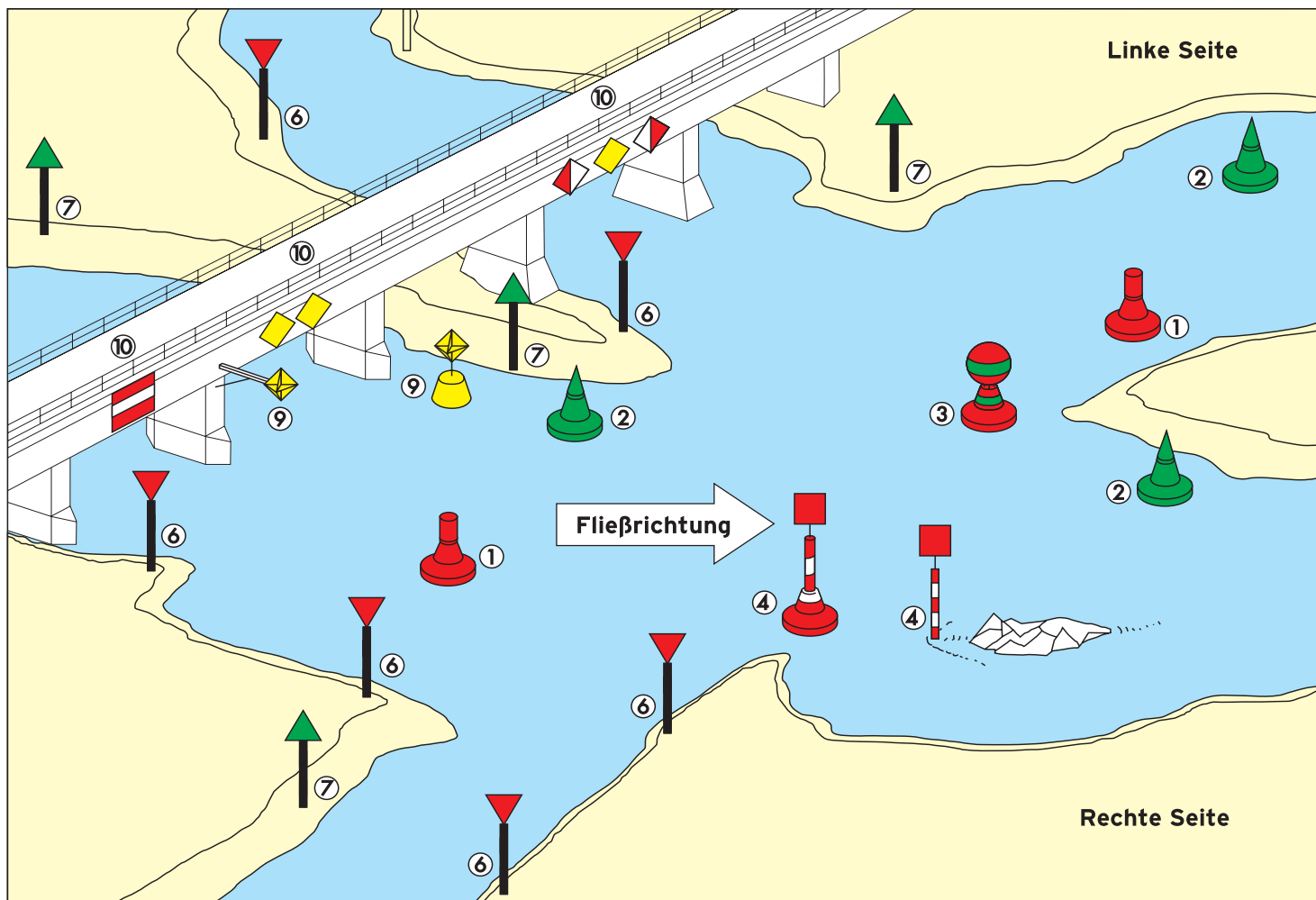
in der Darstellung des Betonungssystems auf den folgenden Seiten).

Hindernisse an der rechten Seite der Wasserstraße werden so bezeichnet: Zeichen 4 und 6 in der Darstellung des Betonungssystems auf den folgenden Seiten.

Hindernisse an der linken Seite: Zeichen 5 und 7 in der Darstellung des Betonungssystems auf den folgenden Seiten.

Man muss von diesen Zeichen aus Sicherheitsgründen einen entsprechenden Abstand halten.

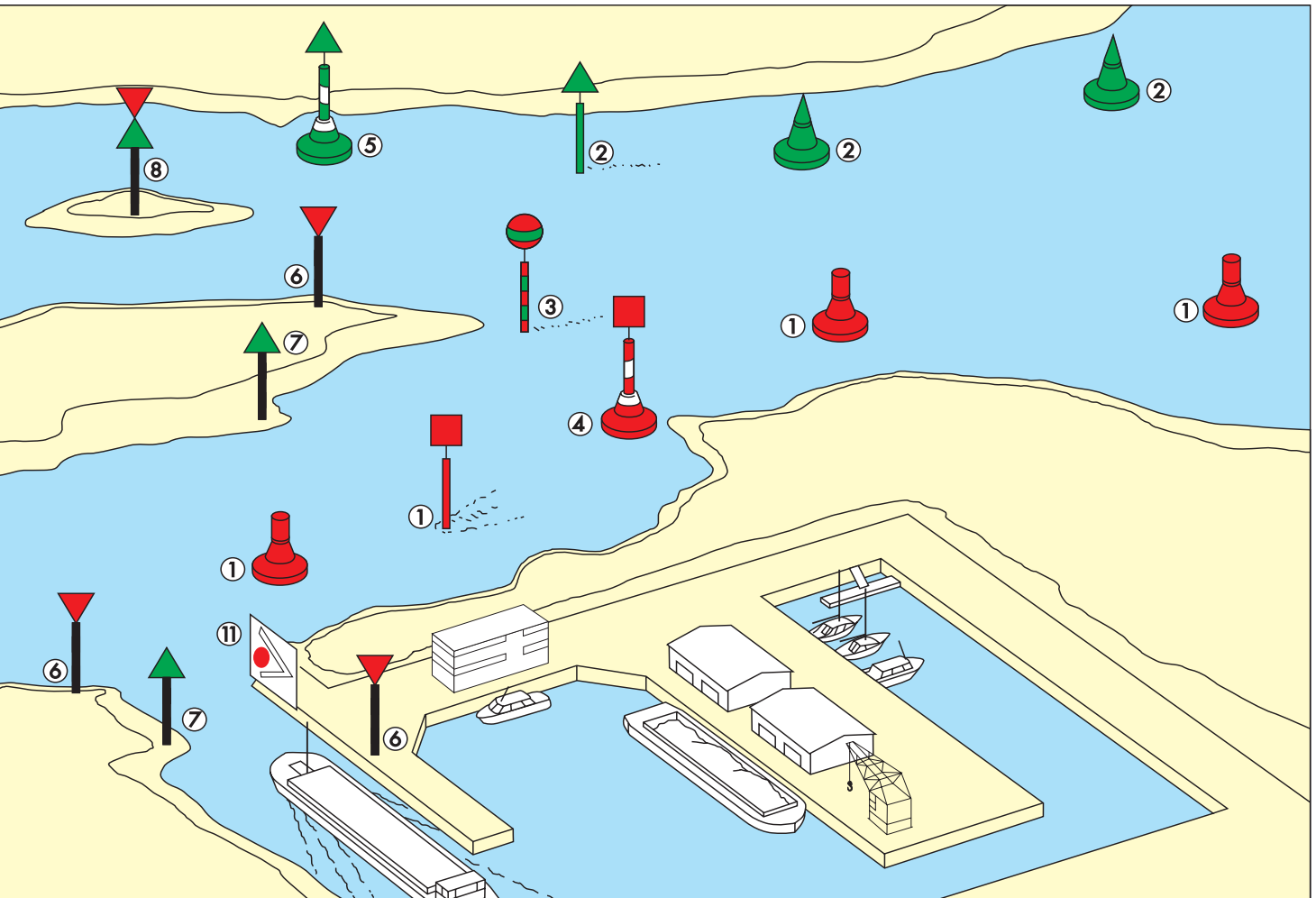
Vorschrift: Anlage 8, Abschnitt II.3, III.A BinSchStrO



Bezeichnung der Wasserstraße durch Schifffahrtszeichen

- ① Bezeichnung der Fahrrinne – rechte Seite (schwimmend)
- ② Bezeichnung der Fahrrinne – linke Seite (schwimmend)

- ③ Fahrrippenspaltung (schwimmend)
- ④ Bezeichnung von Hindernissen – rechte Seite (schwimmend)
- ⑤ Bezeichnung von Hindernissen – linke Seite (schwimmend)



- ⑥ Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – rechte Seite (feste Zeichen)
- ⑦ Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – linke Seite (feste Zeichen)

- ⑧ Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – Spaltung (feste Zeichen)
- ⑨ Stange/Tonne mit Radarreflektor zur Bezeichnung von Brückenpfeilern
- ⑩ Mögliche Bezeichnungen von Durchfahrtsöffnungen
- ⑪ Verbot der Einfahrt in den Hafen (wenn das rote Licht brennt)

Merke:

- Rot-grün gestreifte Tonne oder Schwimmstange bedeutet Fahrrinnenspaltung: Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich;
- grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel, Spitze nach oben, oder eine grüne Tonne mit grün-weiß gestreiftem Aufsatz mit grünem Kegel, Spitze oben, kennzeichnet ein Hindernis an der linken Seite der Wasserstraße; dementsprechend kennzeichnen
- feste Stangen mit dem Toppzeichen „roter Kegel, Spitze nach unten“, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstangen mit rotem Zylinder Hindernisse (Buhnen, Kribben) an der rechten Seite der Wasserstraße.

7. Ankerverbot in Kanälen**103****Was ist in Kanälen verboten?**

Antwort:

- Ankern.**
- Wenden.**
- Überholen.**
- Begegnen.**

Zu Frage 103:

Hinweise:

Unter den Begriff „Kanäle“ fallen Schifffahrtskanäle und Schleusenkanäle mit Schleusen. Hierbei handelt es sich um Wasserstraßen bzw. Teile von ihnen mit künstlicher Flusssohle (Beton usw.). Das Ankern ist dort deshalb verboten, weil der Anker den Grund beschädigen kann. Die sich dadurch ergebenden undichten Stellen würden zum Sinken des Wasserstandes führen.

Da auf den genannten Strecken ein allgemeines Ankerverbot besteht, sind in der Regel keine Ankerverbotszeichen aufgestellt.

Hinweis:

Ankerverbotszeichen siehe Frage 22.

Vorschriften:

§§ 6.28 Nr. 5, 7.03 BinSchStrO

Merke:

In Kanälen ist das Ankern verboten.

8. Lichterführung beim Ankern und Stillliegen**104****Was bedeuten auf einem stillliegenden Fahrzeug zwei weiße Lichter übereinander?**

Antwort:

- Ein Ankerlieger, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann.**
- Ein stillliegender Schubverband.**
- Ein Ankerlieger, der zwei Anker ausgelegt hat.**
- Ein Fahrzeug über 135 m.**

105**Weiches Licht setzt ein stillliegendes Fahrzeug?**

Antwort:

- a. Ein von allen Seiten sichtbares weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite.
- b. Ein weißes Topplicht und ein weißes Hecklicht.
- c. Die Seitenlichter und ein sichtbares weißes Rundumlicht.
- d. Ein von allen Seiten sichtbares weißes Blinklicht auf der Fahrwasserseite.

106**Wie sind Anker am Tage bezeichnet, die die Schifffahrt behindern können?**

Antwort:

- a. Mit einem gelben Döpper.
- b. Mit einem weißen Döpper.
- c. Mit einem grünen Döpper.
- d. Mit einem roten Döpper.

*Zu Fragen 104, 105 und 106:***Hinweise:**

Stillliegende Fahrzeuge, auch Kleinfahrzeuge, müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite das weiße Licht führen (Abb. 1, nächste Seite). Dieses Licht kann entfallen, wenn

- Fahrzeugzusammenstellungen nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst werden; in diesem Falle muss nur das äußerste Fahrzeug das Licht führen;
- das Fahrzeug zwischen nicht überfluteten Bühnen oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Parallelwerk oder Leitdamm stillliegt;
- das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von der Uferbeleuchtung hinreichend beleuchtet ist.

Sind **Anker so ausgeworfen**, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss **bei Nacht** auf Fahrzeugen ein zweites Rundumlicht unter dem ersten geführt werden sowie **bei Tag und Nacht** jeder Anker mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor bezeichnet sein (Abb. 2 und 3).

Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen beim Stillliegen bei Nacht weiße Rundumlichter in genügender Anzahl führen, um die Umriss zur Fahrwasserseite hin deutlich zu machen. Wenn die Anker so ausgelegt sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss über den diesen Anker nächstgelegenen Lichtern ein zweites Rundumlicht geführt werden und bei Tag und

Nacht der betreffende Anker mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor bezeichnet sein (Abb. 3 nächste Seite).

Bei Ankern schwimmender Geräte bei Nacht muss auf dem Döpper oder der Tonne mit Radarreflektor ferner ein weißes Rundumlicht angebracht sein (Abb. 4 nächste Seite).

Fahrzeuge, die die Bezeichnung für gefährliche Güter führen, müssen diese Zeichen beim Stillliegen bei Tag und Nacht beibehalten.

Hinweise:

Lichterführung von Maschinenfahrzeugen

siehe Frage 120.

Lichterführung von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb

siehe Erläuterungen zu Frage 138.

Vorschriften:

§§ 3.20, 3.26 BinSchStrO

Merke:

Auf einem stillliegenden Fahrzeug ist bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite zu setzen; zwei weiße Lichter übereinander setzt ein Ankerlieger, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann; am Tage ist ein solcher Anker mit einem gelben Döpper zu bezeichnen.

Teil III

Die praktische Prüfung

I. Allgemeines

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Sportbootes (mit Antriebsmaschine oder unter Segel oder beiden Antriebsarten) auf den Binnenschiffahrtsstraßen oder allen Schiffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver und Fertigkeiten beherrscht und zur Anwendung des theoretischen Wissens fähig ist.

Die praktische Prüfung „mit **Antriebsmaschine**“ erstreckt sich auf folgende Pflichtmanöver/Fähigkeiten sowie sonstigen Manöver/Fähigkeiten (I.1 und I.2), die sich aus dem nebenstehend abgedruckten **Prüfungsprotokoll** in Anlage 4 SpFV ergeben:

Daraus ergibt sich auch, dass in der praktischen Prüfung „**unter Segel**“ alle Pflichtmanöver/Fähigkeiten unter Segel (II.1) mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden müssen. Auch von den maximal drei sonstigen Manövern/Fähigkeiten unter Segel (II.2) müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.

Beide Praxisprüfungen unterscheiden sich dadurch, dass bei den sonstigen Manövern/Fähigkeiten bei der Prüfung „Antriebsmaschine“ statt „kursgerechtem Aufstoppen“ und „Manöverschallsignale“ dagegen bei der Prüfung „unter Segel“, „Segel setzen/bergen“ und „Anluven/Abfallen“ als segelspezifische Manöver geprüft werden.

Bei der Prüfung der Knoten (III) gibt es dagegen keinen Unterschied.

Fähigkeiten, die beim Erwerb des Sportbootführerscheins für einen Geltungsbereich oder eine Antriebsart bereits erfolgreich geprüft wurden, werden beim Erwerb des Sportbootführerscheins für

Anlage 4 Praxisprotokoll SpFV (siehe Anhang 4.4)

Praktische Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein							
<input type="checkbox"/> Binnenschiffahrtsstraßen <input type="checkbox"/> mit Antriebsmaschine <input type="checkbox"/> unter Segel <input type="checkbox"/> Seeschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine							
Prüfung am:		Prüfung in:					
Prüfungsausschuss:							
Name:		Vorname:					
		Geb.-Datum:					
Inhaber/in SBF Binnenschiffahrtsstraßen		mit Antriebsmaschine <input type="checkbox"/> unter Segel <input type="checkbox"/>					
Inhaber/in SBF Seeschiffahrtsstraßen		mit Antriebsmaschine <input type="checkbox"/>					
I. 1 Pflichtmanöver/Fähigkeiten mit Antriebsmaschine							
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Maschine (Mensch über Bord)		<table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Versuch</th> <th>2. Versuch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	1. Versuch	2. Versuch	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	1. Versuch	2. Versuch					
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	2. Anlegen unter Maschine		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	3. Ablegen unter Maschine		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
4. Steuern nach Kompass (nur bei Seeschiffahrtsstraßen)		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
5. Peilen; Einfache oder Kreuzpeilung (nur bei Seeschiffahrtsstraßen)		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
Ergebnis Pflichtmanöver mit Antriebsmaschine		ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>					
I. 2 Sonstige Manöver/Fähigkeiten mit Antriebsmaschine							
Von maximal drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Kursgerechtes Aufstoppen		<table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Versuch</th> <th>2. Versuch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	1. Versuch	2. Versuch	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	1. Versuch	2. Versuch					
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	2. Wenden auf engem Raum		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	3. Steuern nach Schifffahrtszeichen/Landmarken		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
4. Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgurts		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
5. Manöverschallsignal (eins von drei)		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
Ergebnis Sonstige Manöver mit Antriebsmaschine		ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>					
II. 1 Pflichtmanöver/Fähigkeiten unter Segel							
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Rettungsmanöver unter Segel (Mensch über Bord)		<table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Versuch</th> <th>2. Versuch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	1. Versuch	2. Versuch	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	1. Versuch	2. Versuch					
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	2. Anlegen unter Segel		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend					
	3. Ablegen unter Segel		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend		
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
Ergebnis Pflichtmanöver unter Segel		ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>					
II. 2 Sonstige Manöver/Fähigkeiten unter Segel							
Von maximal drei Aufgaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.	1. Segel setzen/bergen		<table border="1"> <thead> <tr> <th>1. Versuch</th> <th>2. Versuch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	1. Versuch	2. Versuch	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	1. Versuch	2. Versuch					
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						
2. Wenden/Halsen		<table border="1"> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> <td><input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend</td> </tr> </tbody> </table>	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend			
<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend						

	3. Anluven/Abfallen	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	4. Steuern nach Wind/Schifffahrtszeichen	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	5. Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgurts	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
Ergebnis Sonstige Manöver unter Segel		ausreichend <input type="checkbox"/>	nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
III. Knoten			
Von maximal sieben verlangten Knoten müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt und deren Verwendung richtig erklärt werden.		1. Versuch	2. Versuch
	1. Achtknoten	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	2. Kreuzknoten	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	3. Palstek	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	4. Einfacher oder doppelter Schotstek	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	5. Stopperstek	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	6. Webleinstek	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	7. Webleinstek auf Slip	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	8. Rundtörn mit zwei halben Schlägen	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
	9. Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend	<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
Knoten ausreichend <input type="checkbox"/>		Unterschrift Knoten-Prüfer/in	
Knoten nicht ausreichend <input type="checkbox"/>			
Begründung bei nicht ausreichendem Ergebnis der Teile I bis III:			
Praktischer Prüfungsteil mit Antriebsmaschine		Unterschrift Prüfer/in	
bestanden <input type="checkbox"/> nicht bestanden <input type="checkbox"/>			
Praktischer Prüfungsteil unter Segel		Unterschrift Prüfer/in	
bestanden <input type="checkbox"/> nicht bestanden <input type="checkbox"/>			

den anderen Geltungsbereich oder die andere Antriebsart grundsätzlich nicht erneut geprüft. Erfolgt die Prüfung nicht bei demselben Prüfungsausschuss, ist zum Nachweis der geprüften Fähigkeiten die Vorlage des Sportbootführerscheins erforderlich. Teilprüfungen bei einem anderen Prüfungsausschuss werden nicht anerkannt.

Alle Pflichtmanöver müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden. Von maximal drei sonstigen Manövern/Fähigkeiten müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden. Von maximal sieben Knoten müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt und deren Verwendung richtig erklärt werden.

Der folgende **„Kurzlehrgang“ zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung „mit Antriebsmaschine“** soll dem Bewerber deutlich machen, was von ihm als Mindestwissen in der praktischen Prüfung gefordert wird.

Er darf sich aber nicht zu der Annahme verleiten lassen, er sei damit ein voll ausgebildeter Führer eines Sportbootes.

Er muss mehr können, um sich und seine Mitfahrer zu schützen und sein Eigentum zu erhalten.

Der verantwortungsbewusste Wassersportler wird sich daher weiterbilden.

Dafür stehen ihm einmal zahlreiche Lehrbücher zur Verfügung, die ihm weiteres theoretisches Wissen vermitteln, zum anderen gibt es viele praktische Kurse bei den verschiedenen Institutionen des Wassersports und auch gewerblichen Bootsfahrschulen, die geeignet sind, die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vervollständigen.

II. Die einzelnen Manöver und Fähigkeiten

1. Steuern nach Schifffahrtszeichen/Landmarken (Sonstige Fähigkeiten/Anlage 8 RiVerb)

1.1 Allgemeines

Steuern bedeutet, einen bestimmten Kurs einzunehmen und zu halten.

Gesteuert werden kann nach Kompass, nach Schifffahrtszeichen oder nach anderen Objekten. Beim Steuern nach Kompass muss die Gradzahl des zu steuernden Kurses auf der Kompassrose am Steuerstrich anliegen (Abb. nächste Seite oben).

Wind und Wellengang veranlassen das Schiff, nach der einen oder anderen Seite vom Kurs abzuweichen. Deshalb muss es

durch möglichst kleine Ruderbewegungen entgegen der Drehbewegung des Schiffes (Gegenruder) stets wieder auf Kurs gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass – kurz bevor der Kurs wieder am Steuerstrich anliegt – die Drehbewegung durch Gegenruder gestoppt wird und das Ruder bei anliegendem Kurs wieder mittschiffs liegt (Abb. nächste Seite unten).

Das Steuern nach Kompass ermüdet rasch und ist außerdem auf Binnenwasserstraßen wenig üblich. Hier wird nach Schifffahrtszeichen oder anderen Objekten derart gesteuert, dass man sich bei anliegendem Kurs voraus einen markanten Punkt (Bäume, auffällige Bauwerke usw.) sucht und bis zur nächsten Kursänderung darauf zuhält. Das hat den Vorteil, dass Kursabweichungen sofort erkannt werden und entsprechende Gegenmaßnahmen schnell ergriffen werden können.

2. Manövrieren (Pflichtmanöver)

2.1 Vertrautsein mit den Fahreigenschaften

Um gut manövrieren zu können, muss man mit den Fahreigenschaften des Bootes vertraut sein. **Man muss insbesondere wissen,**

- wie das Boot bei verschiedenen Ruderlagen reagiert,
- welche Geschwindigkeit bei welchen Schraubenumdrehungen erreicht wird,
- bis zu welcher geringsten Geschwindigkeit das Boot noch steuerfähig ist,
- wieviel Zeit und Weg erforderlich ist, um das Boot aus allen Voraus-Fahr-

stufen durch Rückwärtsfahrt zum Stoppen zu bringen (Stoppweg),

- welchen kleinsten Drehkreis das Boot besitzt und wie sich unterschiedliche Fahrgeschwindigkeiten auf diesen Drehkreis auswirken.

2.2 Ab- und Anlegen

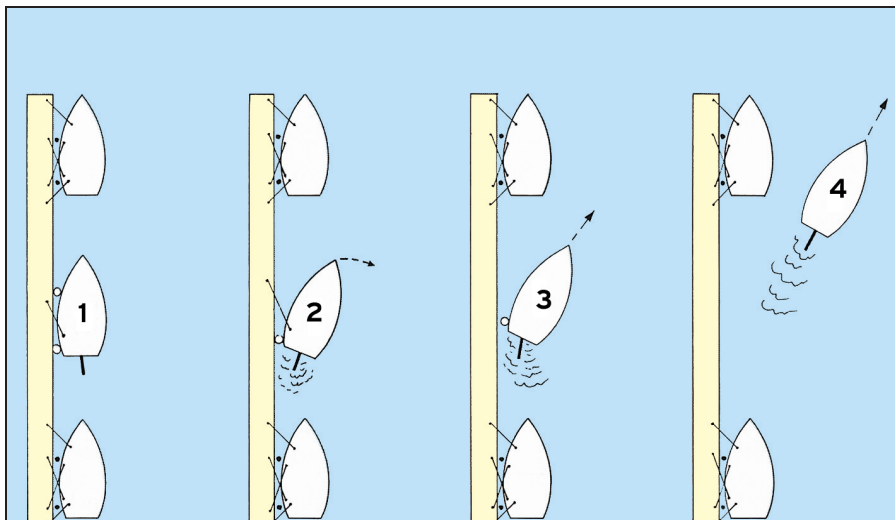
Beim Ab- und Anlegen ist zu beachten, dass Wind und Strom die Fahrt und den Kurs des Bootes stark beeinflussen können. Weht der Wind und/oder setzt der Strom parallel zur Anlegestelle, so sollte das Ab- bzw. Anlegemanöver grundsätzlich gegen Wind und/oder Strom durchgeführt werden. Kommen Wind und Strom aus verschiedenen Richtungen, so ist in der Regel gegen den Wind anzulegen, wenn er

eine stärkere Wirkung auf das Boot ausübt als der Strom. Entsprechendes gilt, wenn die Wirkung des Stroms stärker ist als die des Windes.

Ab- bzw. Anlegemanöver sollten rechtzeitig, gut durchdacht und mit langsamer Fahrt durchgeführt werden. Ausreichend Fender müssen an Bord sein. Beim Anlegen sind die Festmacheleinen frühzeitig an Deck zu legen und der Anker muss klar zum Fallen sein. Fällt die Maschine aus, lässt sich das Schiff zur Not mit einem Ankermanöver aufstoppen.

Das Ab- und Anlegen an einer langen und leeren Pier macht keine besonderen Schwierigkeiten. Liegen dagegen dicht vor oder hinter einem andere Boote oder ist beabsichtigt, in einer kleinen Lücke festzumachen, so erfordern die entsprechenden Ab- und Anlegemanöver viel Übung und Umsicht.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie derartige Manöver gefahren werden können, wobei unterstellt wird, dass je nach Größe des Bootes die Manöver mehr oder weniger durch Muskelkraft unterstützt werden können (abdrücken von der Pier usw.). Bei den Beispielen wird von einer **rechtsdrehenden Schraube** ausgegangen (vgl. Fragen 41, 44, 47, 48).



Ablegemanöver

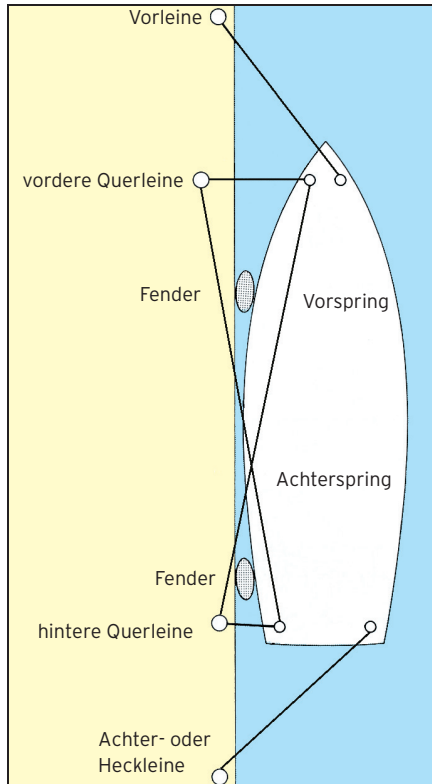
Ohne Wind und Strömung

Alle Leinen los bis auf Achterspring (1). Dann langsam zurück in die Achterspring eindampfen, bis Bug frei (2). Achterspring los und langsam voraus mit Stb-Ruderlage (3). Schließlich Ruder mittschiffs und Fahrt erhöhen (4).

2.3 Festmachen (kein Prüfungsmanöver mehr)

Ein Boot ist so festzumachen, dass es jederzeit sicher liegt und sich nicht losreißen kann. Dabei sind Wasserstandsschwankungen, Sog und Wellenschlag durch vorbeifahrende Schiffe, Wind und Wellengang zu berücksichtigen.

Bei Wasserstandsschwankungen empfiehlt es sich, an schwimmenden Ablegern fest-



zumachen. Ist dies nicht möglich, so sind die Leinen bei fallendem Wasser gelegentlich zu fieren, damit sich das Boot nicht in den Leinen „aufhängt“. Bei steigendem Wasser müssen die Leinen von Zeit zu Zeit durchgeholt werden.

Grundsätzlich sollte das Boot gegen den Strom festgemacht werden. Die Leinen sind durch Lippen oder Ösen an Land zu geben und gegen Durchscheuern mit Schamfilschutz (aus Kunststoff) zu sichern. Zwischen Bordwand und Anleger müssen ausreichend Fender ausgebracht werden, um das Boot gegen Beschädigungen zu schützen.

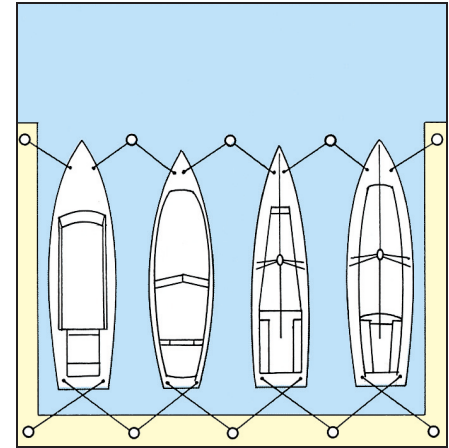
Längsseits festmachen

Wird an einer Anlegestelle nur für kurze Zeit angelegt, so genügt im Allgemeinen das Ausbringen von Vor- und Achterleine. Soll das Boot längere Zeit liegen bleiben, so sind zusätzlich Vor- und Achterspring und bei Bedarf auch Querleinen auszubringen.

Festmachen an Stegen und Pfählen

Sind vor dem Steg Pfähle vorhanden, wird rechtwinklig zum Steg zwischen den Pfählen mit 2 Vor- und 2 Achterleinen festgemacht. Die Vorleinen werden so lang ausgesteckt, dass das Heck bei steifen Vorleinen etwa einen halben Meter vom Steg entfernt zu liegen kommt. Achtern Fender ausbringen!

Diese Anlege- und Festmacheart hat den Vorteil, dass in Vorausfahrt abgelegt werden kann. Wo es üblich oder durch die Bauart des Bootes notwendig ist, kann auch vorwärts eingefahren und in derselben Weise festgemacht werden.

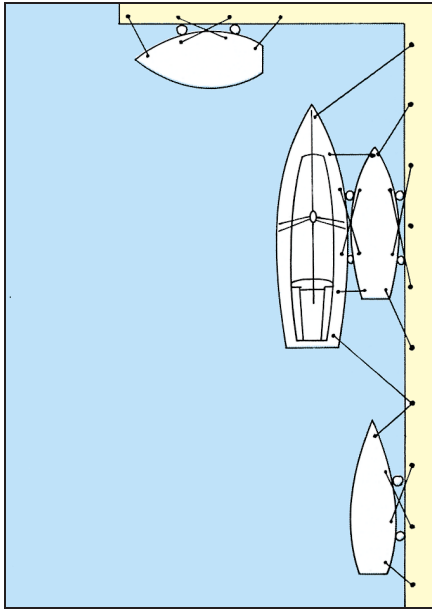


Längsseits festmachen an einem Fahrzeug

Bei wenig Platz am Anleger legt man sich ins Päckchen (Abb. nächste Seite oben links): Man macht mit Querleinen sowie Vor- und Achterspring längsseits am Nachbarboot fest. Bei starkem ablandigem Wind empfiehlt es sich, zusätzlich Vor- und Achterleine an Land auszubringen. Gut abfendern!

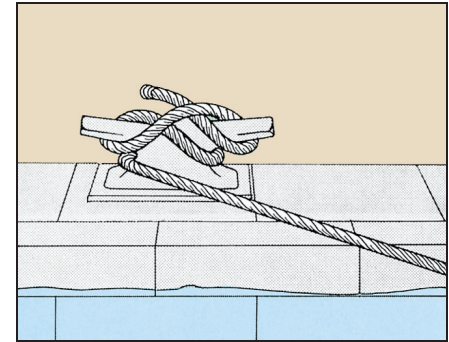
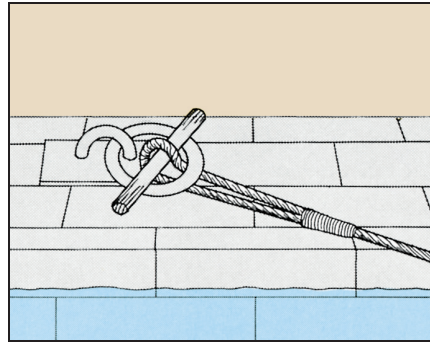
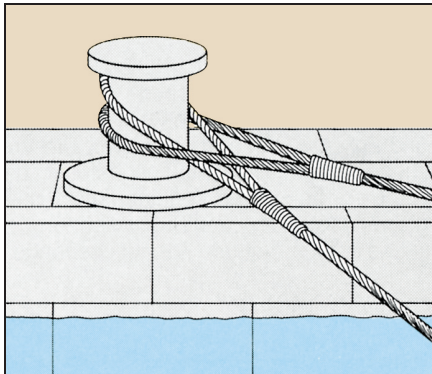
Festmachen auf einem Poller, am Ring und auf einer Klampe an Land

Ist an einem Poller bereits die Leine eines Bootes belegt, so wird das Auge der eigenen Leine von unten durch das Auge der fremden Leine genommen und dann über den Poller gelegt. Wer früher ausläuft, kann dann seine Leine vom Poller nehmen, ohne die Leine des anderen fieren und abnehmen zu müssen. Gelegentlich sind statt Poller Ringe zum Festmachen vorgesehen:

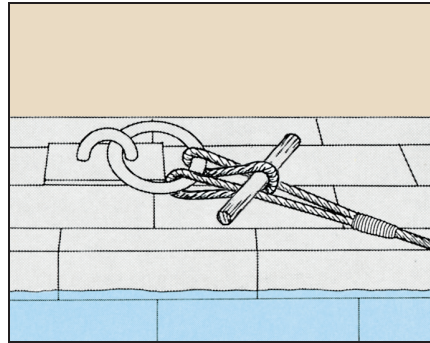


Festmachen längsseits an einem Fahrzeug (sog. „Päckchen“)

Festmachen am Poller



Belegen einer Klampe

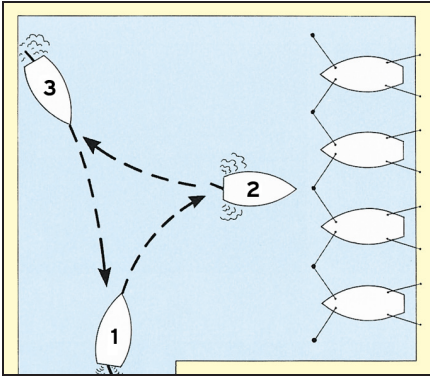


Festmachen von Leinen in Ringen an Land

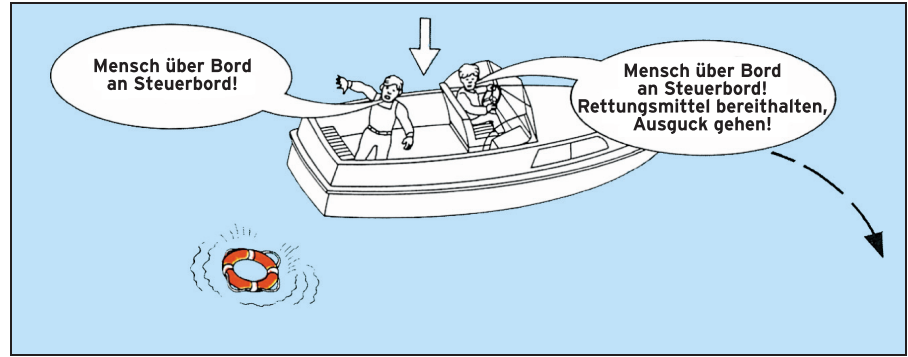
2.4 Wenden auf engem Raum (Sonstiges Manöver/Anlage 8 RiVerb)

Ist der vorhandene Manövrierraum kleiner als der Drehkreis des Bootes, muss mit Ruder- und Maschinenmanövern gewendet werden (Abb. nächste Seite oben links).

In kleinen Sportboothäfen sind diese Manöver die Regel – man muss sie also beherrschen. Die individuellen Erfahrungen mit den Manövriereigenschaften des Sportbootes spielen hier eine besondere Rolle.



Das Wendemanöver wird mit langsamer Fahrt und Stb-Ruderlage eingeleitet (1). Dann Ruder ganz nach Backbord überlegen und zurück (2). Anschließend bei Stb-Ruderlage voraus (3). Auf sehr engem Raum muss dieses Manöver wiederholt werden.



Sofort nach dem Zuruf „Mensch über Bord!“ Gas wegnehmen, auskuppeln und Heck wegrehen.

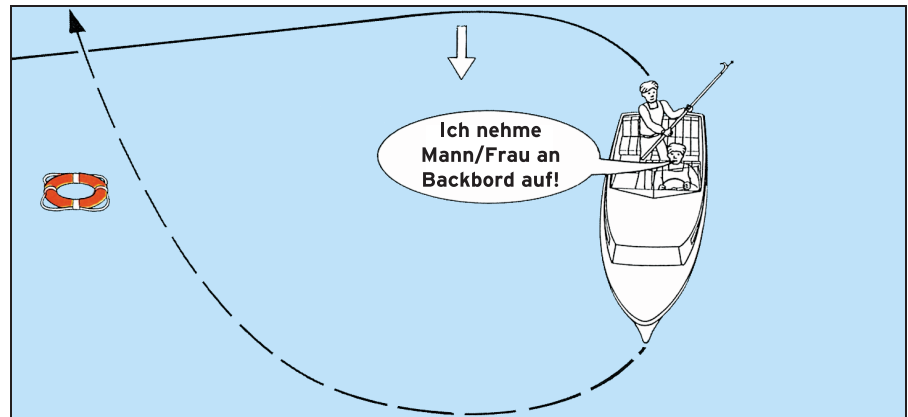
Der Prüfer achtet darauf, dass

- unmittelbar nach dem Zuruf „Mensch über Bord!“ das Gas weggenommen und ausgekuppelt wird,
- das Heck von dem über Bord geworfenen Gegenstand abgedreht wird,
- das Rettungsmanöver zügig durchgeführt wird,

2.5 Mensch-über-Bord-Manöver mithilfe eines treibenden Gegenstandes (Pflichtmanöver/Anlage 8 RiVerb)

Das Mensch-über-Bord-Manöver wird dadurch simuliert, dass ein Rettungsring oder ein anderer Schwimmkörper über Bord geworfen wird. Hierbei wird dem Rudergänger zugerufen: „**Mensch über Bord an Backbord!**“ oder „**Mensch über Bord an Steuerbord!**“

Der Bewerber muss dieses Kommando laut wiederholen, das Kommando „Rettungsring werfen!“ geben und das Rettungsmanöver fahren.



Drehkreis so anlegen, dass das Boot in Luv neben dem Rettungsring zum Halten kommt, sowie entsprechende Seite ansagen.